

- 1.) männlichen Unterthanen, welche sich im Alter vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre befinden, nichtin nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Novbr. 1819 der aktiven Militärdienstpflicht unterliegen, wenn sie nicht durch Zeugniß der Rekrutierungsbehörde nachweisen können, daß sie derselben aus irgend einem gesetzlichen Grunde überheben seien,
- 2.) Militärpersonen und anderen in öffentlichen Diensten stehenden Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

§ 18.

Inländer, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist. (Deutsche Bundesakte, Art. 18, 2 lit. a.)

§. 19.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

§. 20.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 21.

Unterthanen, welche

- 1.) ohne Erlaubniß unsere Lande verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
- 2.) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch etc.) das Land verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Zeit zurückkehren,

verlieren die Landesangehörigkeit.

§. 22.

Der Eintritt eines Unterthanen in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben gestattet.

§. 23.

Wenn ein Unterthan

- 1.) mit unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
- 2.) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als diesseitiger Staatsangehöriger.